

Wichtige Hinweise

beim Leistungsbezug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgrund der Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff SGB I:

- * **Einkommen, Vermögen, Familienverhältnisse (Geburt, Sterbefall, Ein- oder Auszug, Krankenhausaufenthalte)** sowie alle **Änderungen** von Ihnen und aller Angehörigen in der Haushaltsgemeinschaft sind anzugeben
- * Die **Vermögensfreigrenze** beträgt 10.000,00 EUR für Leistungsberechtigte nach dem 3. bis 9. Kapitel SGB XII und deren nicht getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie für jede überwiegend unterhaltene Person 500,00 EUR. Für Personen, die einen Anspruch nach dem **7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege)** geltend machen, kann ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung Berücksichtigung finden, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird. Darüber hinaus bestehendes, **ungeschütztes Vermögen** ist **vorrangig einzusetzen** (§ 90 SGB XII in Verbindung mit §1 DVO zu § 90 SGB XII)
- * Für die Dauer der Hilfgewährung sind die jährlichen **Heiz- und Nebenkostenabrechnungen**, unabhängig davon, ob diese mit einer Nachforderung oder einem Guthaben schließen, unverzüglich vorzulegen.
- * **Auslandsaufenthalte**, die über einen Zeitraum 4 Wochen hinaus andauern oder geplant werden sind anzuzeigen (§§ 23, 24 und 41 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 30 Absatz 3 SGB I). Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Zur erneuten Leistungsaufnahme ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Wiedereinreise oder die Vorsprache bei einer Behörde im Inland erforderlich.
- * Wenn **Haushilfzulage** bezogen wird, ist die **Antragstellung bzw. die Gewährung von Pflegeleistungen** durch die Pflegekasse dem Fachbereich Soziales sofort nachzuweisen
- * **Vor Abschluss/Unterschreiben eines neuen Mietvertrages** ist die Zustimmung des Fachbereiches Soziales einzuholen.
- * Veränderungen von **Eigenschaften (Prozente, Merkzeichen) des Schwerbehindertenausweises** sind bekannt zu geben
- * Die Ihnen zugesandten **Monatsbescheide** sind **aufzubewahren**.
- * Sofern nicht anders erbeten reichen Sie **Unterlagen bitte stets als Kopie** ein. Als Original eingereichte Unterlagen können nicht zurückgegeben werden.

Durch wesentlich falsche Angaben oder absichtliches Verschweigen von Tatsachen machen Sie sich des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) schuldig. In diesem Fall wird die zuviel gezahlte Sozialhilfe zurückgefordert und Strafanzeige wegen Sozialhilfebetruges gestellt!

Wir weisen zudem darauf hin, dass ein Kontenabrufverfahren gemäß § 93 AO durchgeführt werden kann, sollte durch den Fachbereich Soziales ein begründeter Verdacht bestehen, dass leistungsrelevante Informationen verschwiegen werden.

▶▶ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der vorstehenden Erklärung verstanden habe. Eine Durchschrift habe ich für meine Unterlagen erhalten. ◀◀

Datum:
Leverkusen, den

Unterschrift ❶. Person:
▶ _____
 Antragsteller bzw.
 Betreuer des Antragstellers
 Bevollmächtigter des Antragstellers

Unterschrift ❷. Person:
▶ _____
 Antragsteller 2 oder
 Ehegatte / Lebenspartner